

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 24.03.2009

Clasen Overseas Surveyor & Partner GbR
Marine and Cargo Surveyors
Ringstraße 43
26721 Emden

Geschäftsführer: Kpt. Alois Schäfer, Kpt. Joachim Schlieps.
Telefon: +49-(0)4921-33142, Telefax: +49-(0)4921-32894.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 240 771 188.

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Firma Clasen Overseas Surveyor & Partner GbR (im Folgenden „COS & Partner“). Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Firma COS & Partner sie ausdrücklich anerkennt.

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sind auf der Internetpräsenz <http://www.cos-partner.com> abrufbar. Sie werden auf Wunsch jederzeit von COS & Partner übersandt und sind in den Geschäftsräumen der Firma COS & Partner einzusehen.

1. Auftragsart und Umfang

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird durch die Firma COS & Partner mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen ausgeführt.

(2) Die Firma COS & Partner ist berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers die zur Bearbeitung des Auftrages notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder von sachverständigen Personen durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Anfallende Kosten für Hilfskräfte oder besondere Untersuchungen sind vom Auftraggeber nach Absprache mit der Firma COS & Partner zu bezahlen.

(3) Der Auftraggeber legitimiert die Firma COS & Partner zur Vornahme aller ihr erforderlich und zweckdienlich erscheinenden Feststellungen, Untersuchungen und Leistungen bei und gegenüber Behörden, Unternehmen und Dritten.

(4) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Mündlich erteilte Aufträge sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Ebenso bedarf die Änderung des Auftragsumfanges der Schriftform. Bei der Durchführung des Auftrags unterliegt die Firma COS & Partner keinen Weisungen des Auftraggebers.

(5) Sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, umfasst der Auftrag nicht die Prüfung und/oder Beschaffung etwaiger behördlicher Erlaubnisse/Genehmigungen, die zur Durchführung der Unternehmung, auf die sich der Auftrag bezieht, erforderlich sind.

2. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat die Firma COS & Partner unaufgefordert alle für den Auftrag notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und ihm alle Tatsachen mitzuteilen, die für den Auftrag wichtig sein können. Dies gilt auch für Unterlagen und Tatsachen, die erst während der Tätigkeit der Firma COS & Partner bekannt werden.

(2) Nachteile aus unrichtigen Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen durch den Auftraggeber oder wegen verspätet oder nicht eingegangener Dokumente gehen nicht zu Lasten der Firma COS & Partner.

(3) Ist die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens oder die Beaufsichtigung eines Dritten bei der Erstellung eines Werkes Inhalt des Auftrags, hat der Auftraggeber das Gutachten oder das Werk des Dritten unmittelbar nach Fertigstellung abzunehmen, sofern nicht nach dessen Beschaffenheit die Abnahme ausgeschlossen ist. Nimmt der Auftraggeber das Gutachten oder das Werk des Dritten ab, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die unter Ziffer 8. genannten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

3. Berichte/Gutachten und mündliche Auskünfte

(1) Die Ergebnisse der Tätigkeit der Firma COS & Partner werden - wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde - schriftlich dargestellt und in Berichtsform an den Auftraggeber abgeliefert. Mündliche Erklärungen und Auskünfte der Firma COS & Partner werden ohne Verbindlichkeit abgegeben.

(2) Ist eine Frist zur Ablieferung vereinbart, so beginnt diese erst mit der Übergabe sämtlicher für die Erstellung des Gutachtens benötigter Unterlagen und der Erteilung etwaig erforderlicher Auskünfte. Ist eine Vorschussleistung vereinbart oder von der Firma COS & Partner angefordert, beginnt die Frist erst mit Eingang des Vorschusses bei der Firma COS & Partner.

(3) Die Firma COS & Partner wird den Auftraggeber rechtzeitig über eine etwaig eintretende Überschreitung der vereinbarten Frist in Kenntnis setzen. Der

Auftraggeber kann erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als angemessen gilt eine Nachfrist von 1 Monat als vereinbart.

(4) Hat die Firma COS & Partner die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten, etwa im Falle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, sind Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung wegen Überschreitung der vereinbarten Frist ausgeschlossen. Wird der Firma COS & Partner die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung in diesen Fällen unmöglich, so wird sie von ihren Vertragspflichten frei. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers werden für diesen Fall ausgeschlossen.

4. Urheberrechtsschutz

(1) Die von der Firma COS & Partner erbrachten Leistungen sind urheberrechtlich geschützt.

(2) Der Auftraggeber darf ein durch Firma COS & Partner erstelltes Gutachten einschließlich sämtlicher Berechnungen, Anlagen und sonstiger Einzelheiten nur für die vereinbarten vertragsgemäßen Zwecke verwenden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe eines durch Firma COS & Partner erstellten Gutachtens an Dritte, die Vervielfältigung sowie jede andere Art der Verwendung, Textänderung oder -kürzung ist dem Auftraggeber nur mit vorheriger Zustimmung der Firma COS & Partner gestattet.

(3) Die Veröffentlichung des Gutachtens ist in jedem Falle nur mit vorheriger Zustimmung der Firma COS & Partner zulässig.

5. Weitergabe von Vertragsleistungen der Firma COS & Partner

Die Weitergabe der im Rahmen des Auftrages von COS & Partner abgegebenen Erklärung (Gutachten, Berichte u. ä.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Firma COS & Partner, es sei denn, dass sich die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten bereits aus dem Auftragsinhalt zweifelsfrei ergibt.

6. Vergütung und Auslagenersatz

(1) Die Firma COS & Partner hat Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung zuzüglich Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender oder vereinbarter Höhe zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Unbeschadet der zu zahlenden Vorschüsse wird das vereinbarte Honorar mit Zugang des schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisses beim Auftraggeber fällig.

(3) Die Firma COS & Partner ist berechtigt, auf das vereinbarte Honorar Vorschussleistungen sowie mit Fortschreiten seiner Tätigkeit angemessene Abschlagszahlungen vom Auftraggeber zu verlangen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Firma COS & Partner auf Vergütung und Auslagenerstattung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Auftraggeber kann Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, soweit diese auf Ansprüchen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis beruhen.

7. Kündigung

(1) Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.

(2) Auftraggeber und Firma COS & Partner können den Vertrag jederzeit außerordentlich aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Für den Auftraggeber liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere vor, wenn die Firma COS & Partner gegen ihre Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstattung verstößt oder ihre öffentliche Bestellung durch die zuständige Bestellungsbehörde zurückgenommen wird. Für die Firma COS & Partner liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber die notwendige Mitwirkung verweigert, der Auftraggeber versucht, unzulässig auf die Firma COS & Partner in einer Weise einzuwirken, die geeignet ist, das Ergebnis des Gutachtens zu verfälschen oder wenn die Firma COS & Partner nach Auftragsannahme feststellt, dass ihr die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt. Ferner liegt ein solcher wichtiger Grund vor, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird.

(3) Wird der Vertrag vom Auftraggeber außerordentlich aus einem wichtigem Grund gekündigt, den die Firma COS & Partner zu vertreten hat, so steht der Firma COS & Partner eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als die erbrachte Leistung für den Auftraggeber objektiv verwertbar ist. In allen anderen Fällen behält die Firma COS & Partner den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, beträgt dieser 40% des Honorars für die von der Firma COS & Partner noch nicht erbrachten Leistungen.

8. Gewährleistung

(1) Im Gewährleistungsfall kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen.

(2) Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung fehl, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelrechte zu.

(3) Etwaige Mängel müssen der Firma COS & Partner unverzüglich nach Feststellung schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

9. Haftung

(1) Die Firma COS & Partner haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Und zwar unabhängig davon, ob der zugrunde liegende Anspruch vertraglicher oder außervertraglicher Natur ist. Die Ersatzpflicht der Firma COS & Partner ist in solchen Fällen beschränkt auf einen Maximalbetrag von 250.000,-€ je Auftrag, und zwar unabhängig von der Anzahl der Anspruchsberechtigten. Der Maximalbetrag gilt nicht bei grob schuldhaftem Verhalten der leitenden Angestellten.

(2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Firma COS & Partner nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Die Haftung der Firma COS & Partner wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf die Höhe des vereinbarten Honorars sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der Erstellung eines Gutachtens typischerweise gerechnet werden muss.

(3) Eine Haftung der Firma COS & Partner für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern ist ausgeschlossen.

(4) Auch die Haftung für Folgeschäden jedweder Art ist ausgeschlossen. Insbesondere ist die Firma COS & Partner von Haftungsansprüchen freigestellt, die dadurch entstehen, dass das Gutachten durch den Auftraggeber an Dritte weitergegeben wird.

(5) Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten grundsätzlich auch für Verträge mit Verbrauchern. Ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters verursacht werden (Absatz 3). Absatz 2 ist auf Verträge mit Verbrauchern nicht anwendbar.

10. Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfrist für jegliche Mängelansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme.

(2) Für gegen die Firma COS & Partner gerichtete Schadensersatzansprüche, die nicht unter (1) fallen, gilt Folgendes:

(a) Die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände oder ab dem Zeitpunkt, mit dem der Anspruchsteller ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

(b) Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjährt der Anspruch innerhalb von fünf Jahren ab Beendigung der Tätigkeit der Firma COS & Partner in Ausführung des Auftrags. Wird die Firma COS & Partner entgegen dem Auftrag nicht tätig, beginnt die Frist drei Monate nach Auftragserteilung zu laufen. Die Tätigkeit gilt auch dann als beendet, wenn dem Auftraggeber der Bericht der Firma COS & Partner oder eine sonstige Mitteilung zugegangen ist, nicht oder nicht weiter tätig werden zu wollen. Sie ist spätestens beendet mit Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist zur Ablieferung des Berichtes oder Schlussberichtes.

(3) Die verkürzten Verjährungsfristen dieses Abschnitts gelten nicht bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

(4) Die verkürzten Verjährungsfristen dieses Abschnitts gelten grundsätzlich auch für Verträge mit Verbrauchern. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Verjährung von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für diese gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für alle Rechtsbeziehungen aus dem Auftrag und im Zusammenhang mit diesem einschließlich von Auftragsverhandlungen gilt deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort für Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis und im Zusammenhang damit ist der Sitz der Firma COS & Partner.

(3) Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder soweit der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat bzw. seinen Wohnsitz oder allgemeinen Aufenthaltsort nach Auftragserteilung aus dem Inland verlegt, ist der Sitz der Firma COS & Partner für alle Rechtsstreitigkeiten ausschließlicher Gerichtsstand.

12. Auslegungsfragen

(1) Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies das Bedingungswerk im Übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen oder Teile davon, werden ersetzt und Lücken wieder ausgefüllt durch die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ist die deutsche Fassung maßgebend.